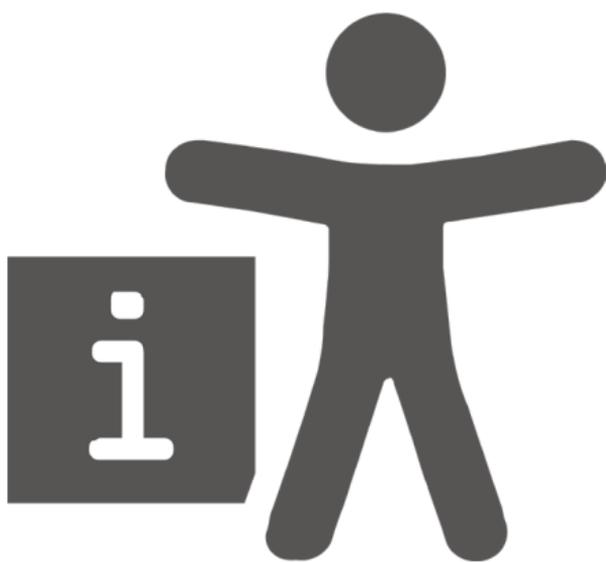




Erklärung zur Barrierefreiheit



Vorwort

Sehr geehrter Nutzerkreis,
mit dem Einzug der Digitalisierung in den Alltag wird es für Menschen mit Behinderungen deutlich einfacher am Leben teilzunehmen. Dabei ermöglicht die digitale Barrierefreiheit nicht nur Menschen mit Behinderung einen einfacheren Zugang. Von intuitiven und leicht verständlichen Benutzeroberflächen profitieren alle. Laut Statistischem Bundesamt haben circa 9% der Menschen in Deutschland eine Schwerbehinderung. 2017 waren dies 7,8 Millionen Bundesbürger. Auf der europäischen Ebene berichtete 1 von 4 Personen über 16 Jahren von einer Form der Langzeit-Behinderung.

Durch die im Oktober 2016 erschienene EU-Richtlinie 2016/2102 sind alle öffentlichen Stellen der EU-Mitgliedsstaaten zur barrierefreien Gestaltung ihrer Webseiten, Dokumente und Mobilanwendungen verpflichtet. Eine weitere Forderung, die sich daraus ergeben hat, ist die Erstellung einer „Erklärung zur Barrierefreiheit“ die dem Nutzer Aufschluss über den Status der Seite im Sinne der Barrierefreiheit geben soll. Ebenso wird gefordert, dass ein sogenannter Feedback-Mechanismus integriert wird, über welchen sich Nutzer informieren oder auch beschweren können.

Aufgabe der Durchsetzungs- und Überwachungsstelle des Landes Hessen ist die Überwachung des Fortschritts öffentlicher Stellen bei der Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen. Dabei berät Sie die öffentlichen Stellen bei dieser Aufgabe.

Die Durchsetzungs- und Überwachungsstelle wird von der Landesbeauftragten für barrierefreie IT geleitet.

Mit freundlichen Grüßen,
Durchsetzungs- und Überwachungsstelle des Landes
Hessen

Mögliche Varianten



Einbindung

Um ein einheitliches Erscheinungsbild im Land Hessen zu ermöglichen, bitten wir Sie die folgenden Vorgaben zu berücksichtigen:

- Nutzen Sie, soweit möglich, die vektorbasierte Version (SVG) des Piktogramms. Dies erhöht die Wahrnehmung des Piktogramms, da es sich automatisch an jede Bildschirmgröße anpasst.
- Bitte ändern Sie in der Illustrator-Datei nur die Farben. Für die Wiedererkennbarkeit ist es wichtig, dass das Design unverändert bleibt.
- Das Piktogramm darf nur genutzt werden, um die Erklärung zur Barrierefreiheit zu kennzeichnen.
- In jedem Fall prüfen Sie bitte den Kontrast von Vordergrund (Piktogramm) und Hintergrund.
- Bitte achten Sie auf einen Mindestkontrast von 3:1.

Für die Validierung des Farbkontrasts können Sie folgendes Werkzeug benutzen:

<https://www.leserlich.info/werkzeuge/kontrastrechner/>

Wichtige Termine

23.09.2018

- Neue Dateiformate von Büroanwendungen
- Ältere Dateien (wenn für aktive Verwaltungsvorgänge benötigt)

23.09.2019

- Webseiten (die vor dem 23.09.2018 veröffentlicht wurden)
- Inhalte aus Internet und Intranet
- Erklärung zur Barrierefreiheit muss online gestellt werden (für Seiten, die seit dem 23.09.2018 veröffentlicht wurden)

23.09.2020

- Webseiten (die nach dem 23.09.2018 veröffentlicht wurden)
- Zeitbasierte Medien
- Erklärung zur Barrierefreiheit muss online gestellt werden.

23.06.2021

- Mobile Anwendungen
- Erklärung zur Barrierefreiheit für mobile Anwendungen muss online gestellt sein

HESSEN



Telefon: +49 641 303-2901
Fax: +49 611 32764-4036
E-Mail: LBIT@RPGI.Hessen.de
Webseite: LBIT.Hessen.de

**Durchsetzungs- und Überwachungsstelle für Barrierefreie
Informationstechnik**

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Sitz: Regierungspräsidium Gießen
Stabsstelle für barrierefreie IT
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen